



→ TOTAL LOKAL

Ein lehrreicher Grenztermin

Dieser Tage lädt ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zum Grenztermin ein. Es geht um vier Flurstücke der Flur 53 in der Gemarkung Huckingen, also um das brachliegende Nachbargrundstück. Der Ingenieur hat die Grundstücksgrenzen der Nachbarflur vermessen und abgemarkt. Das erläutert er vier erschienenen Rahmer Grundstücksnachbarn anhand seiner Zeichnung und lässt sich die Kenntnisnahme der Abmarkung (ein neues Grenzzeichen) bestätigen. Grenztermin, Flurstück, Abmarkung - wieder was dazu gelernt. Der Lernprozess geht aber weiter: Das bislang für ein Hochhaus gehaltene Gebäude auf der Südseite der abgemarkten Flurstücke ist gar keines! Es ist ein hohes Haus, aber kein Hochhaus! Ein Gebäude wird nämlich erst zum Hochhaus, wenn der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 Meter über der Geländeoberfläche liegt – wegen der Feuerwehrdrehleitern, die meist nur Fußböden bis zu 23 Meter über dem Gelände erreichen. Ich erlaube mir den Hinweis, ein hohes Haus sei von einem Hohen Haus aber wieder anders abzugrenzen. **HOS**